

Gemeinde Barßel

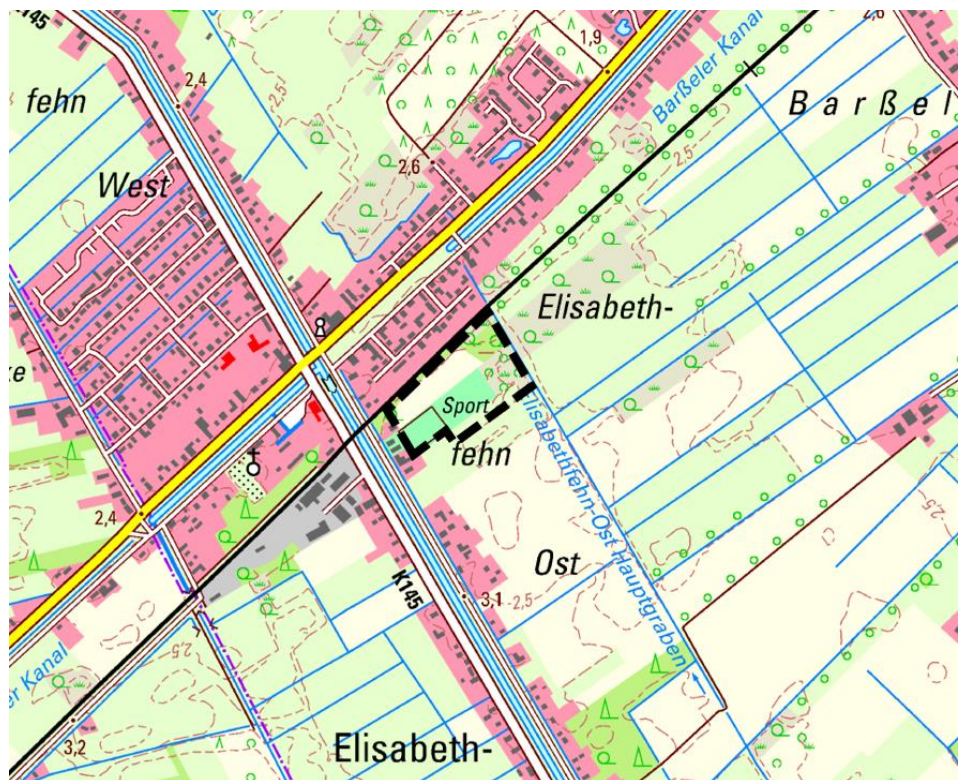
Landkreis Cloppenburg



Begründung

46. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn – Sportpark“



Bildquelle: LGLN 2021

Unterlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stand 08/2023

A	Begründung.....	2
1	Anlass, Ziel der Planung.....	2
2	Planungsgrundlagen	3
3	Planziele, Abwägung der berührten Belange.....	5
3.1	Belange des Immissionsschutzes, der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.....	6
3.2	Belange der Wohnbedürfnisse, der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB.....	7
3.3	Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse, von Sport, von Freizeit § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB.....	7
3.4	Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung vorhandener Ortsteile § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB.....	8
3.5	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	8
3.6	Belange von Kirchen, von Religionsgemeinschaften § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	9
3.7	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	9
3.8	Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der Versorgung § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	13
3.9	Belange des Verkehrs § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	15
3.10	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.....	15
3.11	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	15
3.12	Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserwirtschaft § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB.....	15
3.13	Belange von Flüchtlingen, von Asylbegehrenden § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	16
3.14	Belange der Versorgung mit Grün- und Freiflächen § 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB.....	16
4	Inhalte der Planänderung	17
5	Städtebauliche Übersichtsdaten, Verfahren.....	18
B	Zusammenfassende Erklärung.....	19

A BEGRÜNDUNG

1 Anlass, Ziel der Planung

Anlass

Der Sportverein SV Viktoria Elisabethfehn e. V. verfügte bis 2019 für den aktiven Spielbetrieb der Fußballmannschaften über zwei Rasenplätze in Elisabethfehn-Süd und einen Rasenplatz in Elisabethfehn-Dreibrücken an der *Schleusenstraße* mit angegliedertem Trainingsplatz. Im Jahr 2019 konnte jedoch das Pachtverhältnis für eine Sportplatzfläche in Elisabethfehn-Süd an der *Adlerstraße* nicht verlängert werden. Um den Spielbetrieb weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde vom Sportverein ein Bauantrag für den Neubau von zwei Jugendtrainingsplätzen als Rasenplätze nordwestlich der bereits bestehenden Sportplätze an der *Schleusenstraße* beantragt. Die Baugenehmigung hierzu wurde vom Kreisbauamt im September 2019 erteilt.

Für die zukünftige Entwicklung des Sportvereins ist geplant, den Spielbetrieb für die Fußballmannschaften auf den Sportpark an der Schleusenstraße zu konzentrieren. Hierfür wird der Neubau von zwei Rasenplätzen im nordöstlichen Bereich des Sportparks und der Neubau eines Vereinsheimes erforderlich. Hierzu soll der Standort planungsrechtlich beordnet werden.

Ziel

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll die teilweise bestehende Darstellung von Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz erweitert werden. Die im Norden des Gebiets sowie am nordwestlichen Gebietsrand bestehenden Waldbestände, die bisher nur zu Teilen im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt sind, werden in den Plan überführt und arrondiert.

Planerfordernis

Der Änderungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan bislang nur zu Teilen als Sportplatz- und Waldfläche dargestellt. Weitere Bereiche weisen eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche auf. Das Gebiet ist dem planerischen Außenbereich zuzuordnen, ein Bebauungsplan besteht nicht. Zur Umsetzung der verfolgten Planziele ist daher die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) mit der Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

2 Planungsgrundlagen

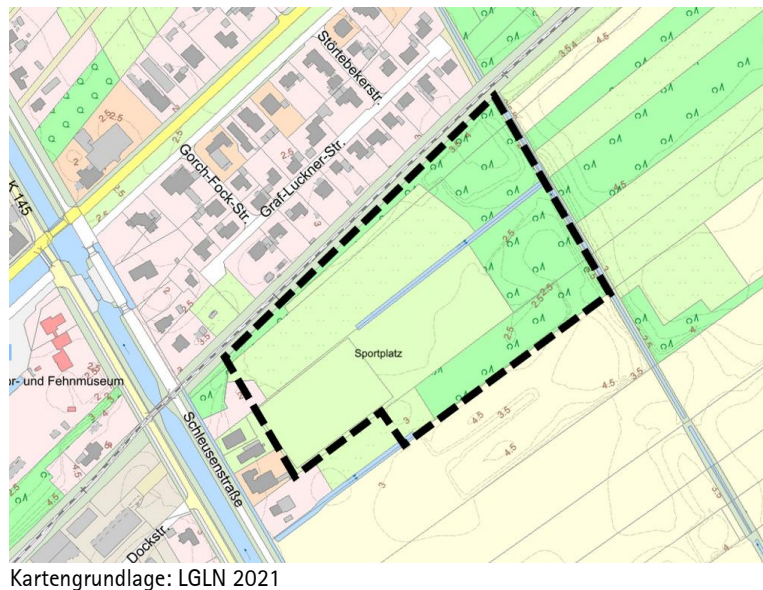
Aufstellungs- beschluss

Der Aufstellungsbeschluss für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 109 "Elisabethfehn – Sportpark" wurde am 26.08.2020 vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barbel gefasst.

Lage und Größe

Das Plangebiet liegt im Gemeindeteil Elisabethfehn-Dreibrüchen. Es wird über die *Schleusenstraße* erschlossen, die in Richtung Nordwesten auf die *Hauptstraße* mündet. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 62.860 m² und reicht im Nordwesten bis an die dort verlaufende Bahntrasse, im Nordosten bis an den *Elisabethfehn-Ost-Hauptgraben* heran.

Abb. 1 Abgrenzung des Änderungsbereichs der 46. Änderung des Flächennutzungsplans



Die räumliche Abgrenzung wird kartographisch durch die Planzeichnung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:5.000 bestimmt.

Land (LROP)

Die übergeordneten Ziele der Landesraumordnung stehen dem Planziel nicht entgegen. Im **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**¹ werden keine konkreten Aussagen über das Plangebiet oder hinsichtlich der verfolgten Planungsziele getroffen.

Bezüglich des Grundsatzes der Raumordnung „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden“ (3.1.1.-05) wird auf Kapitel 3.7 verwiesen.

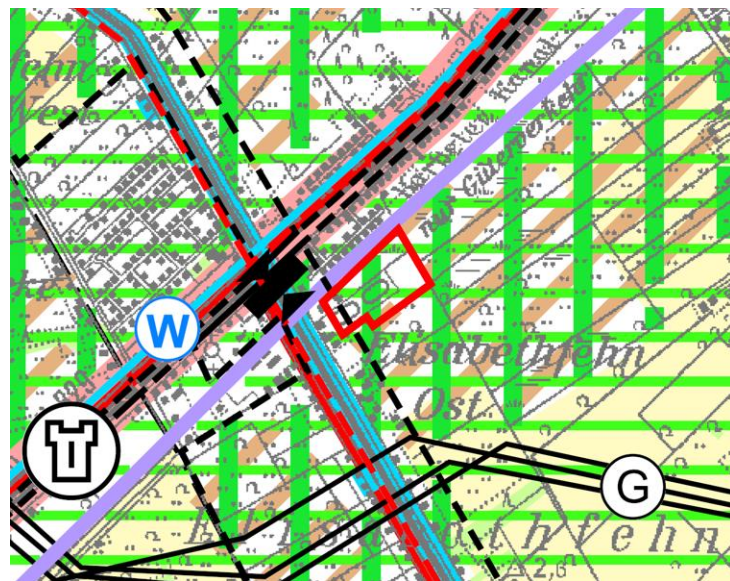
Kreis (RROP)

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cloppenburg**² führt aus, dass in den Städten und Gemeinden die gute Ausstattung an Naherholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu sichern und, wo erforderlich, zu ergänzen ist (D 3.9-04). Die Grenzen der Belastbarkeit des Landschafts- und Ortsbildes sind bei der Entwicklung und Ausstattung von Erholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu berücksichtigen (D 3.9-02).

1 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017

2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Cloppenburg 2005; Kapitel D 1.2 Entwicklung des ländlichen Raums: Ziel 02

Abb. 2 Darstellung des Plangebiets im Regionalen Raumordnungsprogramm



RROP Landkreis Cloppenburg (2005)

Das Plangebiet ist als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt. Im Südosten grenzt die Darstellung eines Vorsorgegebiets für die Landwirtschaft an den Geltungsbereich an.

Im näheren Umfeld sind zudem der Elisabethfehkanal sowie die dort befindliche Schleuse verzeichnet. Die angrenzende Bahntrasse ist als sonstige Eisenbahnstrecke in das RROP aufgenommen.

Die Planänderung erfasst Bereiche, die heute schon als Sportplatzfläche genutzt werden. Die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belange, die mit der punktuellen Überplanung einzelner Gehölzbestände sowie Teilen des Grabennetzes ausgelöst werden, werden in der Abwägung bzw. im Zuge der Aufstellung des parallel erstellten Bebauungsplans berücksichtigt. Hinsichtlich der Waldflächen nimmt die Änderung des Flächennutzungsplans eine Arrondierung in ihrer Darstellung an den Realbestand angepasst und dabei aus planungsrechtlicher Sicht erweitert.

Die Aussagen und Ziele des Raumordnungsprogramms stehen der Planung nicht entgegen.

Gemeinde (FNP)

Der **Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Barbel** stellt das Plangebiet derzeit schon zu Teilen als Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz dar, zu Teilen aber auch als landwirtschaftliche Fläche. Untergeordnete Bereich am nördlichen Gebietsrand sowie im Nordwesten sind als Waldflächen dargestellt, zudem ist ein geschütztes Biotop verzeichnet. Weiterhin ist ein Grabenverlauf (Gewässer III. Ordnung) verzeichnet.

Abb. 3 Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Barbel und der geplanten 46. Änderung



3 Planziele, Abwägung der berührten Belange

Bestand

Das Plangebiet liegt im Gemeindeteil Elisabethfehn-Dreibrücken, nordöstlich der *Schleusenstraße* und des Elisabethfehn-Kanals und südwestlich der *Hauptstraße*, den hier angrenzenden Wohnlagen um die *Graf-Luckner-Straße* und der Bahnlinie Ocholt-Barbel-Cloppenburg. Das Areal ist schon heute in Nutzung als Sportplatz. Im nordwestlichen Bereich wurden zwei kleinere Trainingsplätze genehmigt und zwischenzeitig errichtet. Im Nordosten liegen Gehölzflächen, hinter denen der Elisabethfehn-Ost-Hauptkanal anschließt. Die daran angrenzenden Flächen sind zum Teil ebenfalls bewaldet. Südöstlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Abb. 4 Übersicht über die umliegenden Nutzungen



Quelle Luftbild: LGLN 2021

Planung

Entsprechend des Bedarfs des örtlichen Sportvereins sollen an dem schon heute als Sportplatz genutzten Standort weitere Plätze entstehen, um den Wegfall einer Sportanlage in Elisabethfehn-Süd auszugleichen. Neben zwei Trainingsplätzen, die bereits genehmigt und errichtet wurden, sollen zwei weitere Spielfelder im östlichen Bereich angelegt werden. Orientiert an diesem Nutzungskonzept des Sportvereins sollen im Flächennutzungsplan Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt werden. Darüber hinaus ist die Darstellung von Waldflächen vorgesehen, um eine klare Abgrenzung zu den Gehölzbeständen im Nordosten zu erzielen. Der Flächennutzungsplan bereitet keine verbindliche Detailplanung vor, da er aber im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 109 aufgestellt wird, sind die Darstellungen an der beabsichtigten Entwicklung orientiert. Hierbei wird die Walddarstellung arrondiert und der im Gebiet verlaufende Graben entsprechend der beabsichtigten Teilüberplanung in seiner Darstellung angepasst.

Berührte Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Planung im Wesentlichen berührt.

Abb. 5 Tabellarische Übersicht über die berührten Belange beim Bebauungsplan Nr. 108

Rechtsgrundlage	Belange	Abwägung erforderlich
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse, der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, von Sport, Freizeit	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima)	X
§ 1a Abs. 5 BauGB	Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, der Versorgung	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen, Asylbegehrenden	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belange einer ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen	X

3.1 Belange des Immissionsschutzes, der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Von Sportanlagen können Emissionen ausgehen, die mitunter zu erheblichen Beeinträchtigungen umliegender schutzwürdiger Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, führen können. Es soll daher eine Abschätzung vorgenommen werden, ob eine Entwicklung der Fläche unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der umliegenden Anwohner auslösen kann. Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich nordwestlich des Plangebiets an der *Graf-Luckner-Straße*. Es ist durch die dort verlaufende Bahntrasse mit beidseitigem Bewuchs räumlich und optisch von der Sportanlage getrennt. An der Schleusenstraße liegen Einzelwohnlagen, die sich schon heute in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Sportplatz befinden.

Das Plangebiet liegt in einer landwirtschaftlich geprägten Gegend. Die Gemeinde hat daher eine immissionsschutzfachliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen nach Maßgaben der GIRL³ eingeholt. Die vorgenommene Prüfung zeigt, dass sich kein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung im Beurteilungsgebiet von 600 m um das Plangebiet befindet. Jenseits des 600 m Radius liegt lediglich in westlicher Richtung eine landwirtschaftliche Hofstelle auf der Rinderhaltung betrieben wird. Diese hat jedoch keinen relevanten Einfluss (> 2% der Jahresstunden) auf den geplanten Geltungsbereich. Weitere Betriebe mit Tierhaltung, deren 2%-Isolinie den Planungsbereich überlagern könnte, sind nicht vorhanden.

Somit sind keine relevanten Geruchsimmissionen im Änderungsbereich zu erwarten. Auf eine nähere Betrachtung in Form eines Geruchsimmissionsgutachtens nach VDI 3783 Blatt 13 wird verzichtet.

Es liegt eine schalltechnische Untersuchung⁴ vor, die das Vorhaben hinsichtlich der Nachbarschaftsverträglichkeit beurteilt. Auch wenn der Flächennutzungsplan keine Festsetzungen bezüglich des Schallimmissionsschutzes treffen kann, ist die Untersuchung geeignet, um eine mögliche Erheblichkeit abzuschätzen.

Es zeigt sich, dass das untersuchte Planvorhaben, das den Entwicklungszielen des Sportvereins entspricht, keine erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Nutzungen auslöst. An allen

3 B-Plan Nr. 109 „Elisabethfehn – Sportpark“ hier: Immissionsschutzfachliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen nach Maßgaben der GIRL, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 15.06.2021

4 Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn – Sportpark“ der Gemeinde Barbel, HeWes Umweltakustik GmbH, Osnabrück, 28.06.2022

umliegenden Immissionsorten werden bei einer rechnerisch angenommenen, vollständigen Flächennutzung mit typischem Nutzungsverhalten (Ruhezeiten, Zuschauer usw.) die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten. Für die vorbereitende Bauleitplanung kann damit mit ausreichender Sicherheit angenommen werden, dass ein Nebeneinander von Wohn- und Sportnutzungen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes möglich ist. Sollte sich auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans in Kenntnis der getroffenen Festsetzungen eine andere Einschätzung ergeben, sind ggf. Maßnahmen zum Schallschutz vorzusehen.

Immissionen – Licht

Sportplätze werden regelmäßig mit Flutlichtanlagen beleuchtet. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) führt aus, dass Licht gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Immission bzw. Emission auftreten und eine schädliche Umwelteinwirkung darstellen kann. Es bestehen allerdings keine Regelungen und Bestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen.⁵

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine detaillierten Festsetzungen hinsichtlich möglicher Lichtemissionen bzw. über vorsorgliche Schutzmaßnahmen getroffen. Schon heute wird der Sportplatz beleuchtet, ohne dass erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnlagen bekannt sind. Mittels der eingesetzten Technik, Beleuchtungskonzepten und Abschaltung außerhalb der Nutzungszeiten liegen unterschiedliche Möglichkeiten vor, um ggf. auftretenden Beeinträchtigungen vorzubeugen. Mit den abschirmenden Gehölzbeständen zwischen Wohn- und Sportplatzflächen bestehen zudem räumlich trennende Strukturen, die zum Schutz vor Beeinträchtigungen beitragen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann geprüft werden, ob Festsetzungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen getroffen werden sollen.

Die Erweiterung der heute schon bestehenden Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz löst keine unüberwindbaren Beeinträchtigungen für die umliegenden Wohnbauflächen hinsichtlich der typischerweise zu erwartenden Emissionen aus. Der Belang ist auf Ebene des Flächennutzungsplans hinreichend berücksichtigt.

3.2 Belange der Wohnbedürfnisse, der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB

Die Belange der Wohnbedürfnisse werden von der Planung nicht berührt.

3.3 Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse, von Sport, von Freizeit

§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB

Die Planung umfasst die heutige Sportanlage des Sportverein SV Viktoria Elisabethfehn e. V. Der Verein verfügte für den aktiven Spielbetrieb der Fußballmannschaften bis 2019 neben den Flächen im Plangebiet über zwei Rasenplätze in Elisabethfehn – Süd. Am Standort an der *Schleusenstraße* bestand ein Rasenplatz mit angegliedertem Trainingsplatz. Im Jahr 2019 konnte das Pachtverhältnis für eine maßgebliche Sportplatzfläche in Elisabethfehn-Süd / *Adlerstraße* nicht verlängert werden. Um den Spielbetrieb weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde vom Sportverein SV Viktoria Elisabethfehn e. V. im Juli 2019 ein Bauantrag für den Neubau von zwei Jugendtrainingsplätzen als Rasenplätze nordwestlich der bereits bestehenden Sportplätze an der *Schleusenstraße* gestellt. Die Baugenehmigung hierzu wurde vom Kreisbauamt im September 2019 erteilt.

Um den Spielbetrieb aller Mannschaften auf nunmehr einen Standort konzentrieren zu können, ist der Neubau zweier weiterer Rasenplätze im nordöstlichen Bereich der bestehenden Sportanlage erforderlich. Zudem soll ein neues Vereinsheim errichtet werden, das den Anforderungen der zukünftig höheren Nutzerzahl und -intensität entspricht. Um diese Entwicklungen zu ermöglichen werden der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt, der den planungsrechtlichen Rahmen der baulichen Maßnahmen bestimmt.

⁵ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der LAI vom 13.09.2012 / Stand 08.10.2012/03.11.2015

Ein aktives Vereinsleben ist in allen Gemeindeteilen von hoher Bedeutung und wichtiger Teil des örtlichen Freizeitangebots. Die Gemeinde unterstützt daher die beabsichtigte Entwicklung. Teile des Änderungsbereichs sind schon heute als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt, was mit der 46. Änderung ausgeweitet werden soll. Es gilt, den Wegfall von Flächen in Elisabethfehn-Süd zu kompensieren, um den geregelten Spielbetrieb aufrecht erhalten zu können. Dieses Anliegen wird von der Gemeinde als wichtiger Baustein des sozialen und kulturellen Angebots erachtet. Die Belange finden in der Planung Berücksichtigung.

3.4 Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung vorhandener Ortsteile § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB

An der *Schleusenstraße*, in „zweiter Reihe“ hinter einigen Einzelwohnlagen gelegen, befindet sich das sogenannte Kanalstadion / Sportplatz Schleusenstraße des SV Viktoria Elisabethfehn. Die langjährig bestehende Anlage wurde zuletzt 2020/2021 um zwei Trainingsplätze erweitert. Da ein weiterer Platz des Vereins am Gemeindeteil Elisabethfehn-Süd aufgegeben werden muss, soll der Standort an der *Schleusenstraße* noch einmal erweitert werden.

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt den Bereich der langjährig bestehenden Sportplätze bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Sowohl der Bereich der neuen Trainingsplätze als auch die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen sind hingegen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Mit der 46. Änderung wird nun eine Angleichung an die schon umgesetzten Maßnahmen, sowie eine Ausweitung der Darstellung für den zukünftig vorgesehenen Entwicklungsbereich ebenfalls in eine Grünflächendarstellung vorgesehen.

Die Planänderung bereitet die Weiterentwicklung des bestehenden Sportparks vor. Es liegen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Hinweise darauf vor, dass es zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, etwa in Form von Lärm- und Lichtemissionen kommt. Die Verträglichkeit mit den angrenzenden Wohnnutzungen kann gewährleistet werden. Aufgrund der eingehaltenen Abstände zum Elisabethfehnkanal und der Darstellung von Grünflächen sind keine baulichen Entwicklungen zu erwarten, die sich negativ auf die geschützten Fehnstrukturen auswirken.

Im rückwärtigen Bereich der Fläche, im nordöstlichen Änderungsbereich, werden ergänzende Darstellungen von Waldfläche in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Dabei handelt es sich um die Übernahme der in der Örtlichkeit bestehenden Grünstrukturen, was der langfristigen Sicherung der hier entstandenen Gehölze dient. Der Flächennutzungsplan stellte hier bisher nur sehr vereinzelte Waldflächen dar, die nun entsprechend der Realausdehnung und in Abgrenzung zum Sportpark angepasst werden.

Die Planung verändert den Charakter des Gemeindeteils nicht, sondern beordnet nur die schon begonnenen Entwicklungen. Die umliegenden Nutzungen und Baugebiete werden beachtet. Die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile sind berücksichtigt.

3.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

Denkmalschutz

Im Umfeld des Plangebiets bestehen mit dem *Elisabethfehnkanal* sowie der Klinkerpflasterung der *Schleusenstraße*, der Eisenbahnbrücke über den Kanal sowie der etwas weiter nordwestlich gelegenen Schleuse mehrere Baudenkmale.

Ortsbild,
Baukultur

Die Belange werden aufgrund der Lage außerhalb des bebauten Ortsteils und mit dem verfolgten Planungsziel (vorbereitende Bauleitplanung zur Erweiterung einer Sportanlage) nicht berührt. Sofern innerhalb der Grünflächen einzelne Baumaßnahmen zulässig sein sollen, ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, ob Festsetzungen zum Schutz des Ortsbildes erforderlich sind. Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereichs zu den denkmalgeschützten Anlagen sind keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar.

Archäologische
Denkmalpflege

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch nicht obertätig sichtbar ist, können Funde nie ausgeschlossen werden. Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden wurde in den Plan aufgenommen.

Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und des Ortsbilds werden berücksichtigt.

3.6 Belange von Kirchen, von Religionsgemeinschaften

§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB

Die Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften werden von der Planung nicht berührt.

3.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Grundlage der nachfolgenden Abwägungen bilden die sachlichen Ergebnisse des Umweltberichtes (siehe dazu den sachlichen eigenständigen Beitrag zur Planung).

■ Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima sowie Landschaft und Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)Schutzgut Tiere /
Pflanzen /
Artenschutz

Durch die Planung können die Belange der Schutzgüter Tiere und Pflanzen aufgrund einer veränderten Beanspruchung von Lebensräumen berührt werden. Die beabsichtigte Darstellung bereitet das Entstehen von Sportplätzen vor. Bei dieser Nutzungsform ist von einer intensiven Flächenbewirtschaftung (Mahd, ggf. auch Düngung, regelmäßige Pflegemaßnahmen) der Flächen auszugehen. Der überwiegende Teil der Flächen weist bereits heute eine Nutzung als Sportplatzfläche auf, so dass hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind. Die Bereiche befinden sich in intensiver Nutzung, was sowohl für Tiere als auch Pflanzen keine Ausbildung hochwertiger Habitats erwarten lässt. Am östlichen Gebietsrand werden jedoch auch Gehölzstrukturen zukünftig als Grünfläche dargestellt, zudem wird der zentral durch die Fläche laufende Graben überplant, was Beeinträchtigungen auslösen kann.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Planung unmittelbare, erheblich nachteilige Auswirkungen auf einzelne Arten nimmt. Alle Gehölze können Habitats, insbesondere für die Avifauna oder für Fledermäuse, darstellen. Wesentliche Teile der im Plangebiet befindlichen Gehölzbestände werden mit der Festsetzung von Waldflächen dauerhaft gesichert. Bei der Umsetzung aller Maßnahmen sind die Anforderungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Wie im Umweltbericht dargelegt, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände z. B. bei der Entfernung von Gehölzen mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden. Nähere Festsetzungen, den Schutz bestimmter Strukturen oder auch Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen können nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Belange der Schutzgüter Tiere und Pflanzen hinreichend berücksichtigt.

Schutzgut Fläche

Die Gemeinde Barbel ist bemüht, die Inanspruchnahme un bebauter Flächen weitgehend zu minimieren. Die Erweiterung des Sportparks an der *Schleusenstraße* erfordert jedoch eine Ausweitung der Darstellung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz auf Flächen, die bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Die Planung schließt aber an eine bestehende Darstellung an und schafft keinen gänzlich neuen Standort, sondern bereitet die Konzentration der Sportflächen des örtlichen Sportvereins an einem Standort vor.

Das Areal ist schon heute zu weiten Teilen in Nutzung als Sportstätte und wurde zuletzt mit zwei Trainingsplätzen im Nordosten erweitert. Dieser Bereich, sowie weiter östlich gelegene Teilflächen, die für zukünftige Erweiterungen zur Verfügung stehen sollen, werden zukünftig als Grünflächen (Sportplatz) dargestellt. Dabei werden nur untergeordnet am östlichen Gebietsrand Flächen in Anspruch genommen, die bislang noch nicht Teil der Sportplananlage waren. Es handelt sich um kleinere Teile der Waldfläche und eine randliche Gebietseingrünung. Die großen, zusammenhängenden Waldflächen im Norden einschließlich der dort kartierten Biotopie bleiben unberührt.

Der Flächennutzungsplan schafft keine Zulässigkeit für konkrete Bauvorhaben. Er wird jedoch im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 109 geändert, weshalb eine zeitnahe Inanspruchnahme der Flächen absehbar ist. Dem Nutzungszweck folgend werden die überplanten Bereiche zwar überformt, aber nicht versiegelt oder intensiv bebaut. Eine landwirtschaftliche Nutzung, wie sie der Flächennutzungsplan bislang stellenweise darstellte, besteht hier nicht.

An anderer Stelle, an der *Adlerstraße* im Gemeindeteil Elisabethfehn-Süd, werden im Zusammenhang mit dieser Planung Sportanlagen aufgegeben. Diese Bereiche sollen mittel- bis langfristig für die wohnbauliche Fortentwicklung des Gemeindeteils genutzt werden, was die Gemeinde mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplans zum Ausdruck bringt.

Die Planung wirkt sich durch die erstmalige Inanspruchnahme auf das Schutzgut Fläche aus, die Gemeinde bewertet dies aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs jedoch nicht als erheblich. Es werden alle Möglichkeiten der Minimierung und Bündelung der Nutzung an einem Standort ausgeschöpft und, dem Planverfahren nachfolgend, an anderer Stelle Bereiche für eine Wieder- bzw. Nachnutzung geschaffen. Zur Umsetzung der verfolgten Planziele werden keine Alternativen zur weiteren Minderung von Flächeninanspruchnahme erkannt.

Schutzgut Boden,
Wasser

Es sind nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Mit der Darstellung einer Grünfläche (Sportplatz) kommt es nicht zu wesentlichen neuen Versiegelungen oder anderen Eingriffen in den Boden, die sich negativ auf die Bodenfunktionen oder den Wasserhaushalt auswirken. Ggf. können im nachgelagerten Bebauungsplan bauliche Anlagen zugelassen werden, die jedoch innerhalb von Grünflächen immer nur einen untergeordneten Anteil einnehmen. Gewässer oder Gräben werden von der Änderung nicht erfasst. Suchräume für schutzwürdige Böden werden nicht überplant.

Die nächstgelegenen, übergeordneten Gewässer (Elisabethfehn-Kanal südwestlich des Änderungsbereichs / Elisabethfehn-Ost-Hauptgraben im Nordosten) werden von der Planung nicht berührt. Bezüglich des innerhalb des Gebiets verlaufenden Grabens wird auf das Kapitel 3.12 verwiesen. Im parallel erstellten Bebauungsplan ist eine abschnittsweise Verrohrung des Grabens vorgesehen. Der Flächennutzungsplan kann hierzu keine detaillierten Regelungen vorsehen, berücksichtigt dies jedoch bei der zeichnerischen nachrichtlichen Übernahme der Grabenfläche.

Schutzgut
Luft / Klima

Infolge der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der kleinklimatischen Situation im Plangebiet zu erwarten. Eine Bebauung oder Versiegelung des Gebiets sind nur in geringfügigem Maße zulässig. Das Gebiet wird im Wesentlichen als unversiegelte, offene Fläche (Sportplatz / Gehölze) mit Dauervegetation erhalten, was der heutigen tatsächlichen Nutzung entspricht.

Der Änderungsbereich wird in der Kartierung der kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen (2018) als Niedermoorfläche, im nördlichen Bereich als Hochmoorfläche dargestellt. Die Darstellung erfasst auch weite Teile der nordöstlich anschließenden Kulturlandschaft sowie der östlich gelegenen Flächen.

Abb. 6 Abb.: Kartierung der kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen (LBEG / nibis-Kartenserver, 2021 – Auszug)



Das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) definiert unter Punkt 3.1.1.-05 folgenden Grundsatz der Raumordnung: „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.“

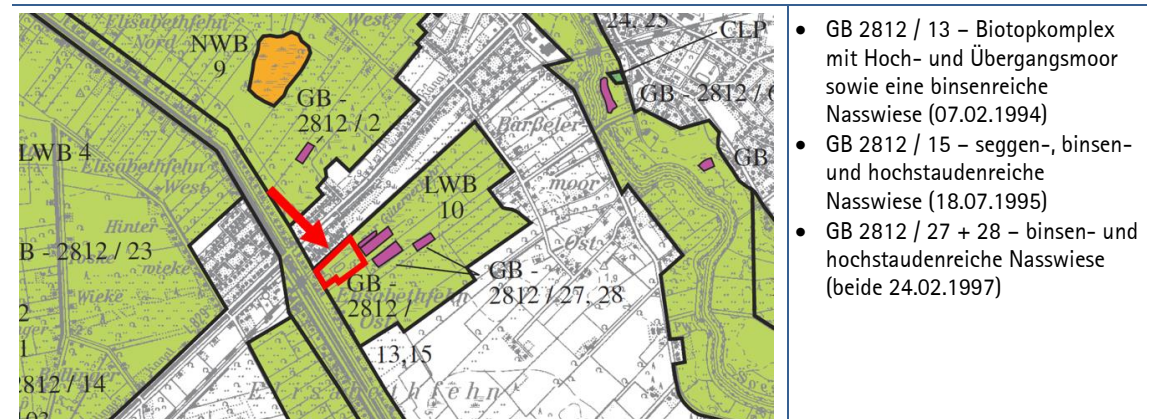
Die von der Änderung des Flächennutzungsplans erfassten Bereiche sind zu großen Teilen schon heute in Nutzung als Sportplatzfläche bzw. im Bereich der dargestellten Waldfläche mit Bäumen bestanden. Beide Nutzungsformen lassen Beeinträchtigungen der Speicherfunktion der Böden erwarten. Entsprechend der Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms ist die Gemeinde grundsätzlich um einen sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden, insbesondere auch Böden mit Funktion als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe bemüht. Die Planung bereitet keine vollständig Überformung des Gebiets vor und ermöglicht auch keine Maßnahmen, die großräumigen Bodenaustausch erwarten lassen. Es sind keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten. Die Erweiterungsmöglichkeiten des Sportplatzes zur Bündelung an einem Standort werden von der Gemeinde als wichtige Maßnahme angesehen, die gegenüber den ggf. nicht auflösbaren Beeinträchtigungen in der Abwägung höher gewichtet wird. Im gesamten Gemeindegebiet ist ein großer Teil der un bebauten Flächen als kohlenstoffreicher Boden mit Bedeutung für die Klimaschutz klassifiziert. Eine Verlagerung an einen anderen Standort, der aufgrund der Größe nur auf un bebauten Freiflächen erfolgen kann, stellt keine geeignete Alternative dar.

Moorschutzprogramm – Das Plangebiet überschneidet sich zum Teil mit einer Fläche, die im Zuge der Aufstellung des Moorschutzprogramms I als Hochmoorgrenze verzeichnet wurde. Im Umwelt-Kartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die Fläche mit dieser Abgrenzung nicht mehr verbindlich dargestellt, die Abgrenzung findet sich jedoch noch im zugrundeliegenden Datensatz. Die Erfassung aus dem Jahr 1981 stellt die zum damaligen Zeitpunkt festzustellenden, geologisch definierten Hochmoorgrenzen dar. Erfasst sind auch weitere, großflächige Areale in der Umgebung. Gehobene naturschutzfachliche Wertigkeiten wurden für die Fläche nicht ausgewiesen. Das Gebiet wurde nicht als „Fläche für den Naturschutz“ erfasst, die bei dieser Kartierung in insgesamt drei Abstufungen ausgewiesen wurden. Im Moorschutzprogramm Teil II von 1986 sowie in der Neubewertung des Moorschutzprogramm von 1994 wird die Fläche nicht dargestellt. Heute kommt der Abgrenzung damit keine naturschutzfachliche Bedeutung mehr zu. Noch bestehende Moorflächen sind durch fortgeschriebene Programme, etwa dem Programm Niedersächsische Moorlandschaften aus dem Jahr 2016⁶, oder z. B. als Naturschutzgebiete gesichert. Das Plangebiet weist keine bestehenden Moorflächen mehr auf, so dass die Planung keine Beeinträchtigungen geschützter Flächen auslöst.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises ist das Areal einschließlich der Umgebung als landschaftsschutzwürdiger Bereich dargestellt (Karte 9). Gemäß Beschreibung handelt es sich bei dem als LWB10 ausgewiesenen Bereich um einen Hochmoorgrünlandbereich mit einzelnen, degenerierten Hochmoorresten. Das Areal wird beschrieben als großer, zusammenhängender Grünlandbereich auf Hochmoor mit eingestreuten, degenerierten Hochmoorresten. Die Abgrenzung entspricht dem im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) dargestellten Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (siehe Kapitel 2). Zudem sind, nördlich an den Änderungsbereich angrenzend, mehrere geschützte Biotop (GB) ausgewiesen:

Schutzgut
Landschaftsbild

Abb. 7 Landschaftsschutzwürdiger Bereich nach Landschaftsrahmenplan LK Cloppenburg (1998)



6 Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung, 2016

Laut Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet zudem innerhalb eines wichtigen Bereichs hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Dabei handelt es sich um Heckenlandschaften und gehölzreiches Kulturland (Karte 7: Vielfalt, Eigenart und Schönheit / wichtiger Bereiche).

Die Teile des Änderungsbereichs, die zukünftig als Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz, dargestellt werden sollen, werden schon jetzt zu überwiegenden Teilen als Sportplätze genutzt. Im Nordosten, angrenzend an die erfassten Biotope, werden entsprechend ihrer heutigen Ausdehnung Gehölzflächen dargestellt. Einzig am südöstlichen Plangebietsrand umfasst die Darstellung der Grünfläche (Sportplatz) Bereiche, die sich in der Örtlichkeit als Gehölzsaum zwischen der heutigen Sportplatzfläche und den benachbarten Ackerflächen darstellen. Dabei handelt es sich zum Teil um ehemalige Gartenflächen, die sich heute als Sukzessionsgehölze darstellen einen Fichtenforst und eine Pionier- und Sukzessionswaldfläche. Diesen Bereichen kann zwar eine gliedernde Funktion im Landschaftsraum zugesprochen werden, indem sie die Sportplatzflächen von den daran anschließenden, überwiegend ausgeräumten Ackerflächen abgrenzen, es handelt sich dabei aber nicht bzw. nur teilweise um landschaftsbildtypische Strukturen.

Die Überplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans bedingt nicht unmittelbar die Entfernung der Gehölze. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans und in Kenntnis konkreter Vorhaben ist zu prüfen, in welchem Umfang Gehölzentfernungen erforderlich werden und ob damit erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Der Flächennutzungsplan kann als vorbereitender Bauleitplan keine verbindlichen Festsetzungen zum Schutz bestimmter Strukturen treffen. Die ermöglichte Nutzung als Sportplatz selbst lässt keine umfangreiche Bebauung des Areals erwarten, die geeignet ist, sich erheblich auf das Landschaftsbild auszuweiten. Die prägenden Gehölzstrukturen im nordöstlichen Gebiet werden mit der Erweiterung der hier schon heute dargestellten Waldflächen langfristig gesichert. Für die nordöstlich angrenzenden Bereiche, in denen z. T. geschützte Biotope verzeichnet sind, ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand. Dem raumordnerischen Grundsatz, Eingriffe in die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sofern möglich zu vermeiden bzw. diese zu harmonisieren, wird entsprochen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans löst keine unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus. Konkrete Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen können nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans löst nach der im Umweltbericht vorgenommenen Eingriffsbilanzierung kein Wertdefizit, sondern sogar einen Wertpunkteüberschuss aus. Dabei nimmt der Flächennutzungsplan jedoch auch nur eine einfache und überschlägige Abschätzung auf Grundlage der beiden dargestellten Flächen vor, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit kleinteiligeren Regelungen (z. B. Berücksichtigung der innerhalb der Grünflächen ggf. zulässigen Bebauung) geringer ausfallen kann.

Da die 46. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 durchgeführt wird, wird eine genauere Eingriffsermittlung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Es werden sowohl die Eingriffe in die randlichen Gehölzbestände, als auch im Gebiet vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Die verbindliche Festsetzung entsprechender Maßnahmen sowie ggf. die Zuordnung geeigneter Ausgleichsflächen findet nur im Bebauungsplan statt.

■ **Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (§1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB)**

Das Plangebiet berührt keine überörtlichen Schutzziele.

■ **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)**

Die Änderung des Flächennutzungsplans bereitet keine unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen vor. Ggf. kann erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Lichteinfall auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung entgegengewirkt werden. Landwirtschaftliche Gerüche wirken nicht in erheblicher Höhe auf das Gebiet ein (siehe Kapitel 3.1).

Vermeidung /
Minimierung/
Ausgleich

■ Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu erwarten. Der als Baudenkmal geführte *Elisabethfehkanal* mit den zugehörigen, ebenfalls denkmalgeschützten Strukturen (siehe Kapitel 3.5) werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Hinweise auf archäologische Bodenfunde liegen nicht vor, ein allgemeiner Hinweis zum Verhalten bei Zufallsfunden ist in die Planzeichnung aufgenommen.

■ Vermeidung von Emissionen, sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Besondere Emissionen, Abfälle und Abwässer entstehen infolge des Planziels nicht.

■ Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Mit der planungsrechtlichen Ausweisung öffentlicher Grünflächen zur Anlage von Sportplätzen werden keine baulichen Entwicklungen vorbereitet, die besondere Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien stellen. Beim Einsatz von Beleuchtungsanlagen sowie bei ggf. zulässigen nutzungsbezogenen Nebenanlagen ist im Neubaustandard zu erwarten, dass diese modernen energetischen Anforderungen entsprechen.

■ Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)

Alle vorhandenen fachbezogenen Planungen wurden berücksichtigt und stehen dem Planziel nicht entgegen.

■ Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Das Plangebiet liegt nicht einem festgelegten Gebiet.

■ Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Die Planung kann mit naturschutzfachlichen und landschaftsbildbezogenen Belangen in Einklang gebracht werden. Die erforderlichen Kompensationsberechnungen und Maßnahmen werden im Umweltbericht bilanziert und dargelegt.

■ Auswirkungen, die für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Mit der Darstellung von Grünflächen, Zweckbestimmung Sportplatz sowie von Waldflächen werden keine Vorhaben ermöglicht, die geeignet sind, schwere Unfälle oder Katastrophen auszulösen. Im einwirkungsrelevanten Umfeld sind keine Anlagen und Einrichtungen bekannt, von denen ein besonderes Gefahrenpotential hinsichtlich schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht.

3.8 Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel

§ 1a Abs. 5 BauGB

Die Belange des Klimaschutzes sind bei allen Planvorhaben in besonderer Weise zu berücksichtigen. Dargestellt werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz sowie Waldflächen. Das Gebiet wird damit voraussichtlich bis auf untergeordnete bauliche Anlagen im Bereich der Sportplätze weitgehend von Bebauung und Versiegelung freigehalten und ist dauerhaft als Grünareal zu erhalten. Negative Auswirkungen, wie sie Baugebieten sonst regelmäßig durch Versiegelung und Bebauung eintreten, sind nicht zu erwarten.

Die mit der FNP-Änderung vorbereiteten Eingriffe in randliche Baumbestände sowie einen im Gebiet verlaufenden, offenen Graben, sind aus Sicht des Klimaschutzes negativ zu bewerten. Zur Überplanung von (ehemaligen) Moorflächen wird auf das Kapitel 3.7 – Boden verwiesen.

Minderungsmaßnahmen innerhalb der Fläche können nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Hier kann geprüft werden, ob spezifische Festsetzungen, etwa in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, in den Plan aufgenommen werden.

3.9 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der Versorgung

§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB

Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)

Wirtschaft

Die Belange sind nur indirekt (Umsetzung von Bauinvestitionen zur Herstellung einer Sportplatzanlage) berührt.

Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB)

Landwirtschaft

Die Planung nimmt keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch. Der überwiegende Teil des Plangebiets ist schon heute in Nutzung durch den Sportverein als Sportplatz. Randbereiche stellen sich als Gehölze dar. Die bestehende Darstellung des Flächennutzungsplans, die einige Teilflächen des Änderungsbereichs als Flächen für die Landwirtschaft darstellt, entspricht nicht der realen Nutzung. Eine Überprüfung durch die Landwirtschaftskammer (siehe Kapitel 3.1) ergab, dass im immissionsrelevanten Umfeld keine erheblich emittierenden Betriebe vorhanden sind. Die Planung führt damit auch indirekt nicht zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft, etwa durch ein dichtes Heranrücken an Bestandsbetriebe und damit verbundene Einschränkungen für die Betriebsentwicklung. Die Belange der Landwirtschaft werden von der Planung nicht berührt.

Forstwirtschaft

Im nördlichen Plangebiet sind schon heute stellenweise Waldflächen dargestellt. Mit der 46. Änderung wird diese Darstellung entsprechend der Realentwicklung (Zunahme von Waldflächen) und in Abgrenzung zu den Sportnutzungen arrondiert. Die Flächen werden nicht bewirtschaftet, sondern weisen z. T. naturschutzfachlich besonders wertvolle Bereiche auf (siehe Kapitel 3.7). Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft ergeben sich in Folge der Planung nicht.

Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB)

Die Belange sind nur unmittelbar (Umsetzung von Bauinvestitionen/Herstellung einer Sportplatzanlage) berührt.

Post- und Telekommunikationswesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 d BauGB)

Die Belange sind nicht berührt bzw. können im Rahmen der üblichen Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Versorgung / Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB)

Soz. Infrastruktur

Da ein bisher genutzter Platz in Elisabethfehn-Süd nicht weiter für Trainingszwecke genutzt werden kann, soll der Standort an der *Schleusenstraße* erweitert werden. Die Erweiterung der Grünflächen, Zweckbestimmung Sportplatz bereitet so eine am Bedarf des Sportvereins orientierte Weiterentwicklung der schon heute hier bestehenden Nutzung vor.

Technische Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung des Gebiets kann – sofern für den Nutzungszweck erforderlich – mittels Anbindung an die umliegenden Versorgungseinrichtungen sichergestellt werden.

Altlasten

Ein Vorkommen von Altlasten im Gebiet ist nicht bekannt. Altlastenfunde oder Hinweise auf solche sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Leitungsträger

Von den Leitungsträgern werden regelmäßig Hinweise auf die Schutzbestimmungen ihrer Leitungsnetze gegeben, die insbesondere bei der Umsetzung der Planung und bei allen

Bodenarbeiten berücksichtigt werden müssen. Durch frühzeitige Beteiligung und Koordination können die Arbeiten effizient für alle Baubeteiligten umgesetzt werden.

■ Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)

Bergbau

Ein Hinweis auf die Lage des Plangebiets innerhalb es „Bergwerkfeldes Oldenburg“ (Bergwerkseigentum, Berechtsamsakte: B 20 077) ist nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Angegebener Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die Oldenburger Erdölgesellschaft (OEG). Aufgrund der großflächigen Ausweisung sind keine Konflikte zu den Entwicklungszielen der Gemeinde zu erwarten.

Rohstoff-
vorkommen

Nicht im Plangebiet vorhanden.

3.10 Belange des Verkehrs

§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB

Die Sportplätze sind über die *Schleusenstraße* an das (über-)örtliche Verkehrsnetz angebunden, die in etwa 250 m nördlicher Richtung auf die *Hauptstraße (L 829)* mündet. Sowohl mit dem Rad als auch motorisiert ist das Gebiet gut zu erreichen. Das Gebiet selbst wird über eine Zufahrt von der *Schleusenstraße* aus erschlossen. Kleinteilige Regelungen zur Erschließung sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

3.11 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes

§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB

Belange der Verteidigung werden von der Planung nicht berührt.

Rüstungsal-
lasten

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)-Kampfmittelräumdienst, weist in Planverfahren regelmäßig auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln hin. Die Gemeinde hat eine Luftbilddauswertung beantragt, um ggf. konkrete Hinweise auf Kampfmittelfunde einzuholen.

Mit Schreiben vom 06.12.2022 teilt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)-Kampfmittel mit, dass die für das Plangebiet vorhandenen Luftbilder auf Antrag der Gemeinde hin ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung des Plangebiets vermutet.

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, sind jegliche Arbeiten unmittelbar einzustellen und die zuständigen Dienststellen zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sind berücksichtigt.

3.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte

§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB

Der Weiterentwicklung des bestehenden Sportareals sowie die planungsrechtliche Sicherung der Fläche stehen die sonstigen städtebaulichen Entwicklungskonzepte der Gemeinde nicht entgegen.

3.13 Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserwirtschaft

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB

Hochwasser-
schutz

Entsprechend der Vorgaben des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPHV) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen (Ziel der Raumordnung).

Der Änderungsbereich ist nicht Teil eines verordneten Überschwemmungsgebiets, eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets oder eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Die nächstgelegene Verordnungsfläche eines Überschwemmungsgebiets befindet sich an der beidseitig eingedeichten Soeste, etwa 1,8 km vom Änderungsbereich entfernt.

Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gewässer

Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft mittig ein Graben, der in Richtung Nordosten an den *Elisabethfehn-Ost-Hauptgraben* anschließt. Der Graben ist Teil eines Gewässernetzes mit einem am südlichen Gebietsrand gelegenen, weiteren Grabenabschnitt, die über eine Rohrleitung miteinander verbunden sind. Sowohl dieser Gewässerverlauf als auch der übergeordnete *Elisabethfehn-Ost-Hauptgraben* sind im geltenden Flächennutzungsplan als Gewässer dargestellt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine kleinteiligen Aussagen zur zukünftigen Grabenbewirtschaftung getroffen. Die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz steht dem Erhalt des Grabenverlaufs nicht grundsätzlich entgegen. Die Planänderung erfolgt aber im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109, der kleinteiligere Regelungen vornimmt. Hier ist vorgesehen, den Grabenverlauf innerhalb der Sportplatzfläche nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg aufzuheben. Hierzu liegt ein Konzept vor⁷, das die erforderlichen baulichen Maßnahmen benennt und deren Umsetzbarkeit nachweist. Die erforderliche Flächenfestsetzungen werden im Bebauungsplan und nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung getroffen. Entsprechend der Zielkonzeption wird allerdings nur der innerhalb der Gehölzfläche verlaufende, auch zukünftig als offenes Gewässer unterhaltene Grabenabschnitt nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen. Die Belange der Wasserwirtschaft bleiben berücksichtigt.

Südwestlich des Plangebiets, vollständig außerhalb des Änderungsbereichs gelegen, verläuft der *Elisabethfehkanal*. Die Planung berührt das Gewässer nicht.

Oberflächen- entwässerung

Die Darstellung des Flächennutzungsplans steht einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung der Baufläche nicht entgegen. Geeignete Rückhalte- oder Versickerungsflächen können geschaffen werden, sofern sie für die Nutzung erforderlich werden. Bei Sportplatzflächen ist in der Regel anzunehmen, dass Wasser in weiten Teilen uneingeschränkt innerhalb der Fläche versickern kann. Die konkrete Entwässerungsplanung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln.

Landesmessstelle zur Gewässer- überwachung

Mit Schreiben vom 14.08.2023 weist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) darauf hin, dass südlich des Plangebiets, außerhalb des Änderungsbereichs gelegen, eine Landesmessstelle zur Gewässerüberwachung liegt. Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Planung bereitet keine baulichen Maßnahmen an der Messstelle oder in ihrem näheren Umfeld vor. Bei allen gemeindlichen Vorhaben im direkten Umfeld der Messstelle wird die Gemeinde geeignete Maßnahmen zur Sicherung treffen.

3.14 Belange von Flüchtlingen, von Asylbegehrenden

§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB

Die Belange werden bei der Planung einer Sportanlage nicht berührt.

3.15 Belange der Versorgung mit Grün- und Freiflächen

§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB

Die Belange werden bei der Planung einer Sportanlage nur nachgeordnet berührt. Grundsätzlich dient das Planvorhaben der Weiterentwicklung eines bestehenden Sportplatzes und der Erweiterung um zusätzliche Spielfelder. Diese sind entsprechend der getroffenen Festsetzungen ausdrücklich als

7 Antrag zum Gewässerausbau gem. § 68 WHG, Ingenieurberatung Wessels und Grünefeld, 20.05.2022

Naturrasenplätze herzustellen. Es handelt sich um zwar nutzungsspezifische, aber über das Vereinsangebot weiten Teilen der Bevölkerung zur Verfügung stehende Freiflächen.

Nutzungstypisch ist eine gebietsinterne Durchgrünung mit Gehölzen nicht zweckmäßig und wird daher auch nicht zum Teil der Planung gemacht. Die Eingriffe in die bestehenden Gehölzbestände werden nur in einem solchen Umfang vorgenommen, wie für die Weiterentwicklung der Sportplätze erforderlich ist. Die so vorbereiteten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft werden in Kapitel 3.7 abgewogen.

4 Inhalte der Planänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend der städtebaulichen Ziele und den getroffenen Abwägungen der Gemeinde nachfolgende Darstellungen vorgenommen:

- Es wird eine Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz, dargestellt;
- im nordöstlichen Gebiet sowie am nordwestlichen Rand des Änderungsbereichs werden Waldflächen dargestellt;
- der im Plangebiet gelegene Teil des Grabens, der als offenes Gewässer erhalten bleiben soll, wird nachrichtlich zeichnerisch in den Plan aufgenommen.

Nachrichtliche
Übernahmen

Bergwerkseigentum - Das Plangebiet liegt innerhalb des Bergwerkfelds Oldenburg (Bergwerkseigentum, Berechtsamsakte: B 20 077). Angegebener Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die Oldenburger Erdölgesellschaft (OEG).

Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist und die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Archäologische Bodenfunde - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 20576615 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Cloppenburg zu benachrichtigen.

Kampfmittel - Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

Rechts-
grundlagen

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Bundesrecht	
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
BauNVO	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
PlanzV	Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
Länderrecht Niedersachsen	
NBauO	Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107) geändert worden ist
NKlimaG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388) geändert worden ist
NKomVG	Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) geändert worden ist

5 Städtebauliche Übersichtsdaten, Verfahren

Städtebauliche
Übersichtsdaten

Fläche	ges. 62.860 m ²
Grünfläche (Sportplatz)	40.460 m ²
Waldfläche	22.400 m ²

Zeitlicher
Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
26.08.2020	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
	Feststellungsbeschluss	

Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg Oldenburg, den	Dr. Ulrike Schneider / Planverfasser
Gemeinde Barbel, den	Anhuth / Bürgermeister

B ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Ziele der Planaufstellung

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Erweiterung eines Sportareals an der *Schleusenstraße*. Auf der Fläche bestehen Bestandssportplätze, die in jüngerer Vergangenheit durch neue Trainingsplätze erweitert wurden. Der örtliche Sportverein plant einen weiteren Anbau der Anlage, um einen älteren Trainingsplatz durch zwei Spielfelder zu ersetzen. Die Maßnahme dient u. a. dazu, den bislang an mehreren Standorten stattfindenden Spiel- und Trainingsbetrieb an einem Standort zu bündeln. Angrenzend an die Sportplatzflächen bestehen Waldflächen. Sowohl die Sportplatzfläche als auch die Waldflächen sind schon heute teilweise im Flächennutzungsplan dargestellt, große Teile des Änderungsbereichs sind aber auch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit der Änderung wird die Darstellung an den Bestand angeglichen sowie die vorgesehene Weiterentwicklung planungsrechtlich ermöglicht. Die Änderung des Flächennutzungsplans findet im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 statt.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wies auf die zwischenzeitig erstellte Luftbilddauswertung hin, die in die Planunterlagen aufgenommen wurde. Der NLWKN verwies auf eine im Umfeld des Plans bestehende Grundwassermessstelle, was ebenfalls hinweislich in die Begründung übernommen wurde. Von der NLStV erging ein Hinweis auf mögliche Emissionen durch umliegende, überörtliche Straßen, der aufgrund der festgesetzten Gebietstypik (keine dauerhaften Wohn- oder Arbeitsnutzungen) jedoch nicht in die Planunterlagen übernommen wurde. Die Friesoyther Wasseracht erbat die Aufnahme des geplanten, neuen Verlaufs des Grabens bzw. der Rohrleitung zur Grabenverlegung in die Planunterlagen, was berücksichtigt wurde. Vom Landkreis erging ein Hinweis zum Ausgleich und zur (möglichen) Überplanung geschützter Biotopflächen. Nach erneuter Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Ausführungen des Umweltberichts weiterhin Bestand haben und keine weiteren, geschützten Biotope überplant werden, so dass eine Anpassung der Unterlagen nicht erforderlich war. Dem Planvorhaben wurde für den verbleibenden Eingriff eine externe Ausgleichsfläche (gemeindlicher Kompensationsflächenpool) zugewiesen. Die weiteren Hinweise des Landkreises waren bereits in den Planunterlagen berücksichtigt; nur zum Thema der Löschwasserversorgung wurden noch Ergänzungen vorgenommen.

Ergebnisse der Offenlegung der Planung

Wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Gesamtergebnis der Abwägung

Wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Verfahren

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 geändert. Die Verfahren wurden durch Beschluss vom 26.08.2020 eingeleitet. Mit Beschluss vom 26.09.2022 wurde das Plangebiet des Bebauungsplans um die angrenzenden Waldflächen erweitert. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 18.07.2023 – 16.08.2023. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom bis (Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange vom). Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 109 sowie der Feststellungsbeschluss für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgten am